

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 144

ausgegeben am 25. März 2013

Verordnung

vom 20. März 2013

über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendienverordnung; StipV)

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2, Art. 33 Abs. 2, Art. 35a Abs. 2 und Art. 38 des Gesetzes vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), LGBL 2004 Nr. 262, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 2012, LGBL 2012 Nr. 263, verordnet die Regierung:

Art. 1

Übertragung von Geschäften

Die nach Art. 6 Abs. 5 und Art. 26 Abs. 6 StipG der Regierung zugewiesenen Geschäfte werden an das für den Geschäftsbereich Bildung zuständige Regierungsmitglied zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 2

Verlängerung der Unterstützungsdauer für ein Masterstudium

Die Unterstützungsdauer für ein Masterstudium kann nach Art. 8 Abs. 1 StipG über die minimale Ausbildungsdauer hinaus verlängert werden, sofern nicht schon im Bachelorstudium eine Verlängerung gewährt wurde.

Art. 3

Einzureichende Belege bei Verlängerung der Unterstützungsdauer

1) Für eine Verlängerung der Unterstützungsdauer nach Art. 8 Abs. 1 StipG müssen folgende Dokumente und Unterlagen eingereicht werden:

- a) Schulvertrag oder Einschreibebestätigung für die beantragte Unterstützungsdauer; und
- b) Ausbildungsnachweis (Art. 27 StipG).

2) Für eine Verlängerung der Unterstützungsdauer nach Art. 8 Abs. 2 StipG müssen zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten die folgenden Dokumente und Unterlagen eingereicht werden:

- a) Nachweis, dass die Studierfähigkeit durch einen in Art. 8 Abs. 2 StipG erwähnten Grund eingeschränkt ist (z.B. ärztliches Zeugnis, Geburtsurkunde); und
- b) Studienplanung bis zum Abschluss der Ausbildung.

Art. 4

Unzumutbarer Weg zur auswärtigen Ausbildungsstätte

Der Weg vom liechtensteinischen Wohnort zur auswärtigen Ausbildungsstätte ist im Sinne von Art. 11 Abs. 1 StipG unzumutbar, wenn sich die Ausbildungsstätte ausserhalb des im Anhang eingezeichneten Gebietes befindet.

Art. 5

Kürzung der Beiträge für Unterkunft, Verpflegung und Basiskosten bei geringerer Ausbildungsdauer

Bei geringerer Ausbildungsdauer sind die Beiträge nach Art. 11, 12 und 15 StipG wie folgt zu kürzen:

- a) für die Unterkunft: höchstens 35 Franken pro Tag;
- b) für die Verpflegung: höchstens 25 Franken pro Tag;
- c) für die Basiskosten: höchstens 30 Franken pro Tag.

Art. 6

Daten des Informationssystems

Im Informationssystem der Stipendienstelle werden folgende Personendaten erfasst:

- a) Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer der Antrag stellenden Person;
- b) Ausbildungsdaten;
- c) Namen der Familienangehörigen;
- d) Daten über die finanziellen Verhältnisse der Antrag stellenden Person (Vermögen, Einkommen, Drittunterstützungen);
- e) Steuerdaten der Antrag stellenden Person, ihrer Eltern und ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Aurelia Frick-Muggli*
Regierungsrätin

Anhang

(Art. 4)

Gebiet nach Art. 4

